

Titelausschreibung leicht gemacht

Christoph Hänggeli^a, Hanspeter Kuhn^b, Barbara Linder^c

^a Rechtsanwalt, Geschäftsführer des SIWF; ^b Rechtsanwalt, Leiter des Rechtsdienstes FMH;

^c MLaw, stellvertretende Geschäftsführerin des SIWF

Mit einer Informationsschrift bringen die FMH und das SIWF Ordnung in den Dschungel der Ausschreibungsvorschriften. Wie darf sich ein Arzt mit deutschem Facharztstitel in der Schweiz ausschreiben? Wie ist es mit ausländischen Dokortiteln? Was bedeutet die Bezeichnung «med. pract.»? Wer darf die drei Buchstaben «FMH» verwenden? Solche und ähnliche Anfragen sind Gegenstand unserer täglichen Rechtsberatung.

Die Informationsschrift gibt einen umfassenden Überblick über die gesetzlichen und standesrechtlichen Regelungen zur Ausschreibung von akademischen Titeln, Weiterbildungsqualifikationen, Tätigkeiten und Mitgliedschaften. Dank einer umfassenden Vernehmlassung bei allen beteiligten Akteuren und Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge gibt die Informationsschrift einen breiten Konsens wieder.

Die Verwendung akademischer Titel und Weiterbildungsqualifikationen durch Ärztinnen und Ärzte ist seit vielen Jahren ein Dauerbrenner in der Beratungstätigkeit der FMH und des SIWF. Gründe für die weitverbreitete Rechtsunsicherheit sind insbesondere die Vielzahl der anwendbaren gesetzlichen bzw. standesrechtlichen Regelungen sowie unklare Zuständigkeiten der involvierten Behörden und Institutionen. Zur unübersichtlichen Situation trägt die zunehmende Anzahl ausländischer Titel bei, deren Ausschreibung oft nicht klar geregelt bzw. durch andere Normen wie EU-Richtlinien und Staatsverträge überlagert wird.

Ab sofort steht eine umfassende Informationsschrift auf der Website der FMH und des SIWF zur Verfügung. Die Informationsschrift beschreibt nicht nur die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten, sondern enthält auch konkrete Empfehlungen zur Ausschreibung der erworbenen Titel, Tätigkeiten und Mitgliedschaften. Die Empfehlungen sind das Resultat eines breiten Vernehmlassungsprozesses, in den sowohl die massgebenden Ärzteorganisationen als auch die öffentlichen Stellen, insbesondere die kantonalen Gesundheitsbehörden, einbezogen wurden. Die vielen positiven Rückmeldungen zeigen, dass die Informationsschrift einem grossen Bedürfnis entspricht und nach Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse grosse Akzeptanz geniesst.

Die Top-10-Themen bzw. -Empfehlungen

1. Darf ein ausländischer Dokortitel in der Schweiz ausgeschrieben werden?

Der Titel «Dr. med.» kann von Ärztinnen und Ärzten verwendet werden, die diesen akademischen Grad gestützt auf eine wissenschaftliche Arbeit erhalten haben. Die Arbeit muss im Anschluss an das Medizinstudium verfasst worden sein und einer schweizerischen Dissertation entsprechen.

Viele Länder kennen sogenannte «Berufsdoktorbezeichnungen», die gleichzeitig mit dem Studienabschluss und ohne Dissertation verliehen werden. Solche Titel können im Wortlaut und in der Sprache des Herkunftslandes sowie unter Beifügung des Herkunftsortes bekannt gemacht werden.

Felix Muster, dr. med. (Ungarn)

Felix Muster, M.D. (USA)

2. Wie schreibt man sich ohne Dokortitel aus? Was bedeutet die Bezeichnung «med. pract.»?

Nicht alle Ärztinnen und Ärzte verfassen eine Dissertation. Anstelle des Dokortitels kann «dipl. Arzt», eine zutreffende Funktionsbezeichnung (Assistenzarzt, Oberarzt) oder der Facharztstitel ausgeschrieben werden. Die Bezeichnung «med. pract.» ist wegen der Verwechslungsgefahr mit dem eidgenössischen Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt» nicht mehr zu verwenden.

3. Welche Weiterbildungstitel gibt es in der Schweiz?

Die Weiterbildungsordnung (WBO) des SIWF unterscheidet drei Kategorien von ärztlichen Qualifikationen:

1. Facharztstitel, welche die grossen Gebiete der Medizin abdecken;
2. Schwerpunkte, die Spezialisierungen innerhalb eines Fachgebietes darstellen;
3. Fähigkeitsausweise bzw. interdisziplinäre Schwerpunkte, die eigenständige Weiterbildungsgänge repräsentieren, die von ihrem Umfang und ihrer Bedeutung her aber den Kriterien für einen Facharztstitel nicht genügen.

- **Facharzt für Urologie, speziell operative Urologie** (Facharzttitel und Schwerpunkt)
- **Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Fähigkeitsausweise Labor und dosisintensives Röntgen (KHM)** (Facharzttitel und Fähigkeitsausweise)

4. Darf ein deutscher Gynäkologe seinen Facharztstitel in der Schweiz ausschreiben?

Die meisten ausländischen Facharztstitel aus den Mitgliedstaaten der EU/EFTA können gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen durch das BAG formell anerkannt werden. Ein formell anerkannter Titel hat dieselben Rechtswirkungen wie der entsprechende eidgenössische Titel und darf dementsprechend auch gleich ausgeschrieben werden. Erlaubt sind auch die Ausschreibung in der Sprache und im Wortlaut des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes oder die Verwendung eines praxisüblichen Synonyms.

Dem deutschen Gynäkologen stehen somit folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

- **Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe** (Ausschreibung wie in der Schweiz)
- **Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (D)** (Ausschreibung wie im Heimatland)
- **Facharzt für Frauenkrankheiten** (Ausschreibung eines Synonyms)

5. Wie kann ein französischer Homöopath seine Tätigkeit bekannt machen?

Formell nicht anerkennbare Titel aus dem EU/EFTA-Raum sowie ausserhalb der EU erworbene Titel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn sie mit einer in der Weiterbildungsordnung (WBO) aufgeführten Qualifikation verwechselt werden könnten. Dies gilt beispielsweise für die Homöopathie. Ein französischer, in der Schweiz zugelassener Arzt darf jedoch auf seine homöopathische Tätigkeit hinweisen, solange er nicht den Anschein erweckt, er besitze einen Facharzttitel, Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis.

- **Dr. Marc Renard, Praktischer Arzt, homöopathische Behandlungen / Praxis für Homöopathie**

Andere ausländische Titel, bei denen keine Verwechslungsgefahr besteht, können unter Angabe der verlei-

henden Organisation bzw. des Herkunftslandes ausgeschrieben werden, sofern sie von einer staatlichen Behörde verliehen wurden:

- **Dr. med. Peter Müller, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Zusatz Flugmedizin (Landesärztekammer Bayern)**

6. Dürfen schweizerische Facharztstitel im Gegensatz zu anerkannten ausländischen Facharzttiteln speziell gekennzeichnet werden?

Rechtlich sind eidgenössische und anerkannte ausländische Facharztstitel gleichgestellt. Nichtsdestotrotz darf jeder Inhaber einen Hinweis auf das Herkunftsland seines Facharztstitels anbringen.

- **Facharzt für Chirurgie (CH), speziell Viszeralchirurgie** (Ausschreibung mit Schwerpunkt)
- **Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Kardiologie (CH)** (Ausschreibung mit zwei Facharzttiteln)

7. Facharzt für Innere Medizin oder Facharzt für Allgemeinmedizin?

2011 sind die beiden Facharztstitel Allgemeinmedizin und Innere Medizin zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin vereinigt worden. Seither dürfen alle ehemaligen Fachärzte für Innere Medizin und Allgemeinmedizin die neue Bezeichnung Allgemeine Innere Medizin verwenden. Sie dürfen aber auch die alte Bezeichnung beibehalten (gilt als Synonym). Wer in einer Praxis tätig ist, kann den Zusatz «Hausarzt» ergänzen.

- **Facharzt für Allgemeine Innere Medizin (CH), Hausarzt**

Ärztinnen und Ärzte, die ihren ausländischen Titel in Allgemeinmedizin in der Schweiz anerkennen lassen, erhalten nur die MEBEKO-Anerkennung als «Praktischer Arzt». Sie dürfen den Titel in der Sprache und im Wortlaut des ausstellenden Landes ausschreiben, wenn sie die Herkunftsbezeichnung anfügen.

- **Facharzt für Allgemeinmedizin (D)**

Ärztinnen und Ärzte, die ihren ausländischen Titel Innere Medizin in der Schweiz anerkennen lassen, erhalten die MEBEKO-Anerkennung als Facharzt «Allgemeine Innere Medizin».

- **Facharzt für Allgemeine Innere Medizin** (Ausschreibung wie in der Schweiz, aber ohne [CH], vgl. Ziffer 6)
- **Facharzt für Innere Medizin (D)** (Ausschreibung wie im Heimatland)

8. Wer darf die drei Buchstaben «FMH» ausschreiben?

Die drei Buchstaben «FMH» bezeichnen die Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte und dürfen ausschliesslich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft verwendet werden. Seit der Umwandlung der früheren «FMH-Titel» im Jahre 2002 in eidgenössische Facharztstitel besteht zwischen den drei Buchstaben «FMH» und den erworbenen Titeln kein Zusammenhang mehr. Deshalb wird den FMH-Mitgliedern empfohlen, bei der Ausschreibung ihrer Titel jeweils «Mitglied FMH» anzufügen. Wer aus der FMH austritt, verliert automatisch die Berechtigung, die Marke FMH zu verwenden. Die erworbenen Titel dürfen aber weiterhin geführt werden.

- **Facharzt für Kardiologie (CH), Mitglied FMH**
(Facharzttitel in der Schweiz erworben)
- **Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Mitglied FMH**
(anerkannter Facharzttitel z.B. aus Deutschland)

9. Gibt es ein Verzeichnis mit allen gültigen Diplomen?

Bereits heute sind im Medizinalberuferegister (MedReg) alle eidgenössischen und alle anerkannten ausländischen Qualifikationen aufgeführt. Gleichzeitig sind die Daten des MedReg neben vielen weiteren Informationen auch im offiziellen Ärztereister www.doctorfmh.ch publiziert. Nach Umsetzung der im Frühjahr 2015 abgeschlossenen Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) werden die Verzeichnisse in Zukunft sämtliche Medizinalpersonen umfassen, die zur selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit in der Schweiz berechtigt sind.

10. Wie kann man auf Tätigkeitsgebiete bzw. Dienstleistungen aufmerksam machen?

Informationen über die eigene ärztliche Tätigkeit beispielsweise erleichtern den Patientinnen und Patienten

die Auswahl eines Arztes. Dazu gehören Qualifikationen, Kompetenzen, beruflicher Werdegang, Sprachkenntnisse, Dienstleistungsangebote und Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen. Werbung muss objektiv sein, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder irreführend noch aufdringlich sein. Die Standesordnung der FMH und ihr Anhang 2 konkretisieren, welches Verhalten als zulässige Information und welches als unzulässige Werbung gilt.

- **Praxis für Frauenkrankheiten, Dr. Felicitas Muster, Praktische Ärztin**
(Information über ein Fachgebiet, für das der entsprechende Titel [Gynäkologie] nie erworben wurde)
- **Facharzt für Orthopädie; Tätigkeitsgebiete Hüftgelenkchirurgie und Fusschirurgie**
(Information über Kernkompetenzen)
- **Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, Dienstleistungen: Laser, Patientenapotheke, Physiotherapie, Bioresonanz-Therapie**
(Informationen über Dienstleistungen)

Dank dem Medizinalberufegesetz bzw. dessen Verordnung sowie der Standesordnung der FMH ist die ärztliche Berufsausübung – und damit auch die Ausschreibung ärztlicher Qualifikationen – schweizweit einheitlichen Regeln unterworfen. Die vorliegende Informationsschrift konkretisiert diese Regelungen und illustriert sie mit praktisch relevanten Beispielen. Es ist zu hoffen, dass die Empfehlungen der FMH und des SIWF sowohl innerhalb der Ärzteschaft als auch bei den kantonalen Behörden zu einer kohärenten Rechtspraxis und damit zu mehr Rechtssicherheit in der Schweiz beitragen.

Korrespondenz:
Rechtsdienst FMH
Elfenstrasse 18
CH-3000 Bern 15
mail: [lex\[at\]fmh.ch](mailto:lex[at]fmh.ch)

Die Informationsschrift findet sich unter www.fmh.ch und www.siwf.ch